

4. Zu Ziff. 12. Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 55)
- 4.1. Aufgenommen wird für die Spalte 3 — Hauptkennziffern der Kombinate
- Durchschnittslohn der Arbeiter und Angestellten 6108F
- 4.2. Aufgenommen werden für die Spalte 4 — Territoriale Planinformation
- Import SW M (fob) 1573
- Import NSW VM (fob) 1575
- Ausländische Werk tätige (Pers.) 0965
5. Zu Ziff. 13 Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern zur Ausarbeitung der jährlichen Haushaltspläne (S. 57)
- In den Ziffern I 1.2. a und II 1.2. a wird die Kennziffer Produktgebundene Preisstützungen wie folgt gefaßt:
- Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt
- Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Export
- Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
- Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
6. Zu Ziff. 14. Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 60)
- 6.1. Von den Bereichen Industrie, Post- und Fernmeldewesen, Forstwirtschaft, Bauwesen und Handel einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens ist der vereinheitlichte Vordruck 0501 anzuwenden. Damit werden die bisherigen Vordrucke 0502, 0503 und 0506 ersetzt. Die Vordrucknummern in den Spalten 3, 4, 5 und 6 der Kopfleiste werden geändert in 0501.
- 6.2. Als Kennziffern werden aufgenommen:
- Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz 6309F
- Unterwegs befindliche Waren, Zahlungsmittel und Guthaben auf Nebenkonten 0829
- Die Kennziffern gelten für die Verantwortungsbereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x2. Die Kennziffer 0829 ist im Vordruck 0508 in einer Leerzeile einzutragen).
- Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums für Bauwesen 0624
- Abführungen an den zentralisierten Fonds für wissenschaftliche Grundlagenarbeit des Ministeriums für Bauwesen 0629
- Bestände an Erstausrüstungen und Ausrüstungen 0828
- Diese Kennziffern gelten für das Bauwesen.
- Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses 0198
- Ausländische Werk tätige von 0903 0965
- Diese Kennziffern gelten für die Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und örtliche Versorgungswirtschaft.
- (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x2. In den Vordrucken 0505 und 0507 sind Leerzeilen zu nutzen).
- Export SVRA M 1446F
- VDRL M 1447F

| | | |
|---------------|---------|-------|
| KVDR | M | 1444F |
| VRCH | M | 1445F |
| VRK | M | 1448F |
| — Import SVRA | M (fob) | 1546F |
| VDRL | M (fob) | 1547F |
| KVDR | M (fob) | 1544F |
| VRCH | M (fob) | 1545F |
| VRK | M (fob) | 1548F |

Diese Kennziffern gelten für alle Verantwortungsbereiche (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer x4).

— Ergebnis außerhalb der Warenproduktion 0199
Diese Kennziffer gilt für die Landwirtschaft.

Geändert werden folgende spezifische Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens:

- Investitionen für materiell-technische 3230 F xl
Territorialstruktur von 0401
- Finanzbedarf für Investitionen der 3241 xl
materiell-technischen Territorialstruktur von 0417
- Mittel des Staatshaushaltes für Investi- 3247 xl
tionen der materiell-technischen Territorialstruktur von 0427

Die Nomenklatur der spezifischen Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens wird wie folgt ergänzt:

- Inbetriebnahme elektrischer Strecken der Deutschen Reichsbahn (km) 3001 x4
- Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs — Versand — der Deutschen Reichsbahn (t) 3004 x4
- Zugförderleistungen der Deutschen Reichsbahn (Brutto-tkm) 3540 x4
- dar. Elektrische Traktion (Brutto-tkm) 3541 x4
- Dieseltraktion (Brutto-tkm) 3542 x4

Diese Kennziffern gelten nur für die Deutsche Reichsbahn und sind auf Vordruck 9001 einzureichen.

- 6.3. In Ziff. 14.2. (S. 74) werden ergänzt:
- 1598 und 1599

Es sind die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen durch Aufnahme bzw. Erhöhung der Eigenproduktion oder durch Substitution bisheriger Importerzeugnisse und Leistungen im Planjahr, zusätzlich des Zuwachses aus den entsprechenden Maßnahmen des Vorjahres, nach der Bilanzstruktur bzw. den Verbrauchern zu erfassen. Als Bezugsjahr der Berechnung für die Maßnahme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Planjahr sind zugrunde zu legen

a) bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben das der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. des Auftrages zur Durchführung der Aufgabe vorangehende Jahr

b) bei Investitionsvorhaben das der Bestätigung der Aufgabenstellung vorangehende Jahr,

- 0136 und 0138

Hierunter fallen auch die Lieferungen von Konsumgütern oder/und Maschinen und Ausrüstungen, die für zusätzliche Importe von Maschinen und Ausrüstungen (Kapazitätsimporte) exportiert werden.

- V — 0184 wird wie folgt gefaßt:

In dieser Kennziffer ist das Ergebnis aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln entsprechend den für die Umbewertung der Bestände per 1. Januar des Planjahres geltenden Rechtsvorschriften zu planen.